

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 L-GIG

L-GIG - Landes-Geodateninfrastrukturgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.02.2022

Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen erlassen, insbesondere über:

- a) die Beschreibung der Geodaten-Themen (§ 2 Abs. 1 lit. b);
- b) die Festlegung technischer Modalitäten zur Interoperabilität und Harmonisierung von Geodatensätzen und diensten (§ 6 Abs. 1);
- c) die Festlegung technischer Spezifikationen und Mindestleistungskriterien für die Netzdienste § 7 Abs. 1);
- d) die Festlegung technischer Spezifikationen der Verknüpfung der Geodatensätze und -dienste mit dem Netzwerk § 8 Abs. 1 und 2);
- e) die Festlegung harmonisierter Bedingungen für die gemeinsame Nutzung von Geodaten durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft (§ 12 Abs. 1);
- f) die Festlegung der Inhalte und Formen des Monitorings und der Berichte an das zuständige Bundesministerium (§§ 14 und 15).
- *) Fassung LGBI.Nr. 44/2013

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$